

## **Stadt Sassenberg**

### **— Neues zur Steuerung der Windenergienutzung —**

*Hinweis: zu den nachstehenden Ausführungen werden in den anstehenden Sitzungen (Ortsausschuss, Planungsausschuss) Pläne gezeigt*

Die kommunale Steuerung der Windenergienutzung hat im Jahr 2019 durch aktuelle Rechtsprechung („Paderborn-Urteil“, „Hörstel-Urteil“ und „Stemwede-Urteil“ des OVG NRW) und durch das in Kraft tretende des neuen Landesentwicklungsplans (LEP 2019 vom 06.08.2019) neue Impulse erfahren – die allerdings faktisch auf eine Unmöglichkeit dieser Planung hinauslaufen.

#### **Zuerst zum LEP:**

Hier hat es einen Paradigmenwechsel zum Thema Ausbau der Windenergie gegeben.

Die wesentlichen Regelungen des LEP zur Windenergie beschränken sich auf Grundsätze. Das Thema „Energieversorgung“ findet sich in Kapitel 10 des LEP und wurde insbesondere hinsichtlich der Windenergie im Vergleich zum vorherigen LEP (2016) grundlegend überarbeitet. Beibehalten wurde allerdings der Grundsatz 10.1-1 einer nachhaltigen Energieversorgung:

„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.“

Regenerative Energien sind also auch bei der aktuellen Landesregierung noch hoch im Kurs.

Der Grundsatz 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wurde erheblich abgeschwächt, indem aus dem Ziel ein Grundsatz wurde und die

ursprünglichen Zielwerte zum Anteil der regenerativen Energien an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung (15% bis 2020, 30% bis 2025) wurden aufgegeben.

Von hoher Relevanz für die kommunale Steuerungsplanung zur Windenergienutzung ist der (neue) Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“. Hier heißt es wörtlich:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Auf die Notwendigkeit der Abwägung wird in den Erläuterungen des LEP zu diesem Grundsatz besonders hingewiesen:

„Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonenendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.“

Diese Einschränkung gilt aber NICHT für die Regionalplanung, die auch an den Grundsatz der 1.500 m gebunden ist, aber keineswegs in der Pflicht ist, substantiell Raum nachzuweisen.

**Hier ergibt sich für die Stadt Sassenberg eine unmittelbare Auswirkung:**

**Auslöser für die Aufnahme einer erneuten Steuerungsplanung war die Tatsache, dass im Regionalplan ein neuer Eignungsbereich im Süden des Stadtgebietes dargestellt wurde, der im aktuellen FNP nicht enthalten ist. Aufgrund des Anpassungsgebotes (§ 1 Abs .4 BauGB) ist so eine Art „Planungszwang“ entstanden. Hier hat sich jetzt etwas geändert: da der Großteil dieser neuen Zone im 1.500 m-Abstand um den ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) liegt und die verbleibende Fläche außerhalb zu klein für einen Eignungsbereich ist, steht der Regionalplan hier im Widerspruch zum LEP. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Regionalplanungsbehörde die Anpassungspflicht der Gemeinde**

**hier noch einfordert. Im Gegenteil: der Regionalplan ist hier anzupassen. Dies kann durch die Stadt mittels eines Antrags auf Zielabweichung ggf. sogar initiiert werden.**

**Fakt ist: der „Planungszwang“ aus Anpassungsgründen existiert nicht mehr.**

Aufgrund der wenigen Waldflächen im Stadtgebiet Sassenberg ist das neue Ziel 7.2-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ vermutlich nicht von Relevanz für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Während im bisherigen LEP 2016 noch das Ziel 7.3-1 zu beachten war, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich für möglich erklärt worden waren, ist dieses Ziel mittlerweile gestrichen und gemäß dem Ziel 7.2-1 darf Wald für entgegenstehende Nutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist. In den Erläuterungen zu diesem Ziel werden Windkraftanlagen als nur ausnahmsweise mögliche Nutzung ausdrücklich genannt.

Es muss aber berücksichtigt werden, dass das hiesige OVG in aktuellen Urteilen Waldflächen prinzipiell frei gegeben hat und diese selbst als pauschal begründetes weiches Tabu nicht mehr akzeptiert.

#### **Zur aktuellen Rechtsprechung:**

Seit 2012 hat kein Steuerungsflächennutzungsplan eine Normenkontrolle vor dem OVG NRW überstanden. Alle Pläne wurden für unwirksam erklärt. Wichtige Grundsatzurteile waren das „Büren-Urteil“ (harte und weiche Tabukriterien), das „Haltern-Urteil“ (Indizwert 10% und Wald ist kein Tabu), das „Wünnenberg-Urteil“ (selbst 14% Indizwert begründen keine übermäßige Anwendung von Tabukriterien) und in 2019 das „Paderborn-Urteil“ (Ziele der Regionalplanung wie BSN und ASB begründen kein hartes Tabu), das „Hörstel-Urteil“ (zahlreiche Fehlerquellen in den Bekanntmachungen) und das „Stemwede-Urteil“ (8% Indizwert sind zu wenig).

Das OVG NRW orientiert sich bei der Überprüfung des „substanziellen Raumes“ in seiner Rechtsprechung an dem sogenannten „10 %-Wert“, dem das VG Hannover in einem Urteil vom 24.11.2011 (Az. 4a 4927/09) eine Indizwirkung zugeschrieben hat. Dieser Indizwert wird vom OVG NRW ständig herangezogen – und vom Bundesverwaltungsgericht auch geduldet.

Das sehr grundlegende Paderborn-Urteil vom 17.01.2019 (Az. 2 D 63/17.NE) – 6 Stunden Verhandlung, 70seitige Urteilsbegründung – ist dem

Unterzeichner besonders vertraut, da WoltersPartner dem Planungsteam der Stadt Paderborn (zusammen mit den Rechtsanwälten der Kanzlei Bau-meister und den Ökologen des Bielefelder Büros NZO) angehört.

Die Rechtsprechung lehnt pauschale Kriterien zur Einschränkung des Eigen-tums (Privilegierung!) faktisch ab und fordert Einzelfall-Betrachtungen. Der Aufwand ist entsprechend hoch. Selbst ein Naturschutzgebiet kann nicht mehr einfach pauschal als Tabu gesetzt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass für Windkraftanlage eine Befreiungslage ausgeschlossen ist - und zwar differenziert je nach Lage. Jede Art von Pufferzone um derartige Schutzgebiete wird vom OVG nicht mehr akzeptiert. Bereiche zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan (eigentlich Ziel der Raumordnung) dürfen nicht mehr als hartes (weil nicht abzuwägendes) Tabukriterium genutzt werden, da das OVG den Zielcharakter nicht anerkennt.

Wohnnutzung ist zu differenzieren, ob es sich um vorhandene Wohnnutzung handelt oder um Reserveflächen (ASB) aus dem Regionalplan. Letztere ha-ben keinen Anspruch auf Vorsorgeabstände mehr.

Eine pauschal angenommene Mindestgröße (z.B. 20 ha) ist vom Bundesver-waltungsgericht mittlerweile verworfen worden (Urteil aus 2018).

Will die Stadt Sassenberg eine möglichst rechtssichere neue Steuerungspla-nung weiter betreiben, sind zwei Dinge zu beachten:

1. Der Zielwert von 10% ist zwingend einzuhalten
2. Es ist eine deutlich vertiefende Betrachtung erforderlich.

Da in den aktuellen Urteilen bereits neue „Perforationslinien“ eingezogen sind zu weiteren, durch das Gericht kritisch gesehenen aber noch nicht ent-schiedenen Planungsansätzen (z.B. Umfangswirkung), ist auch bei mög-lichst urteilskonformer Umarbeitung der Planung keineswegs sicher, dass diese Planung vor Gericht standhält.

Wir empfehlen derzeit allen von WoltersPartner betreuten Kommunen, die Steuerungsplanung einzustellen Altplanungen, soweit diese offenkundig feh-lerhaft sind, aufzuheben. Statt des aktiven Aufhebens eröffnet sich auch der Weg, sich durch die Kommunalaufsicht anweisen zu lassen oder einen Plan vor Gericht für unwirksam erklären zu lassen.

Die Energiewende aus Sicht der Kommunen kann mit einem Neuwagens verglichen werden, der bereits mit Getriebeschaden ausgeliefert wurde (fährt

sehr holperig), der zwei Lenkräder hat (links sitzt die Bundesregierung mit den Klimaschutzziele und steuert geradeaus, rechts sitzt die Landesregierung, die auf die Bremse tritt und zurücklenken möchte) und auf der Rückbank sitzen das BVerwG und das OVG, die von hinten gleichzeitig Gas geben (FNP werden weggeräumt) und bremsen (Artenschutzbelange sorgen für Baustopps).

Verschiedene Kommunen haben bereits die Konsequenzen gezogen und die kommunale Steuerung der Windenergienutzung aufgegeben. Wir wissen sicher, dass die Stadt Arnberg, die Gemeinde Beelen und die Stadt Beckum „ausgestiegen“ sind. WoltersPartner hat dies auch mit der Stadt Greven versucht - und ist im Aufhebungsverfahren an einer starken Bürgerinitiative gescheitert.

Die Stadt Sassenberg hat nun drei Optionen:

1.) Die Planarbeiten am STFNP Windenergie einstellen und auf die bisherige Planung „zurückzufallen“. Perspektivisch ist dann damit zu rechnen, dass ein Investor auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung außerhalb der Konzentrationszonen klagt.

2.) weitgehend Beibehaltung der bisherigen Kriterien, aber Anpassung an die offenkundigen Forderungen der Rechtsprechung (die „reine Lehre“ des OVG mit einer Detailprüfung aller Schutz- und Waldgebiete ist weder finanziell, noch zeitlich durchführbar) Bei einer solchen Planung bleibt das Restrisiko einer Normenkontrollklage gegen den FNP, die aber nur ein Jahr nach Veröffentlichung der Genehmigung möglich ist.

3.) Annäherung an die bisherige Rechtsprechung, somit also eine weitgehende Prüfung aller Schutz- und Waldgebiete auf eine Befreiungslage und Nachweis von mindestens 10% Indizwert. Diese Planung setzt einen neuen Untersuchungsauftrag voraus und wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Coesfeld, den 9.9.2019  
Dipl.-Ing. Michael Ahn  
Stadtplaner  
WoltersPartner GmbH